

Kriegsstr. 181
76135 Karlsruhe

Telefon
0 7 2 1 - 830 41 47
Fax 830 41 49

Kopie

RAin. Kistner - Burger Kriegsstr. 181 76135 Karlsruhe

Gerichtsfach 13

Landgericht Ulm
4. Zivilkammer

89073 Ulm

23.02.2006

vorab per Telefax: 0731 - 189 3322



4 O 562/05

In dem Rechtsstreit

Gemeinschaftspraxis für Anästhesiologie / Annen

wird Bezug genommen auf die Verfügung des Gerichtes vom 02.02.06:

Bezüglich des vom Beklagten in seiner Klageerwiderng vom 31.01.06 auf Seite 6 erwähnten Urteiles des OLG Stuttgart dürfte es sich um das in NJOZ 2003, S.3198 und in „Arzt & Recht“ 2003, S.163 veröffentlichte Urteil handeln. Das genaue Aktenzeichen kann jedoch der Beklagte mitteilen.

Zu dem Prozeßkostenhilfeantrag wird - da umfassend in der Klagebegründung vorgetragen worden war - nur kurz ausgeführt:

Die Klage ist nicht unzulässig.

Die Unterzeichnende verwehrt sich gegen die Unterstellung, sie „leihe in dieser Sache nur ihren Namen“.

Die Unterzeichnende ist - neben Frau Prof. Dr. Frommel - selbstverantwortlich tätig und trägt die Verantwortung für die Vertretung der Mandanten in diesem Verfahren; ihr wurde die Prozeßvollmacht erteilt. Eine (Weisungs)abhängigkeit besteht nicht.

Die Bevollmächtigten haben ganz bewußt und ausdrücklich in der Klageschrift dargelegt, weshalb die Klage in dieser Form und von zwei Bevollmächtigten eingereicht wurde und begleitet wird.

Es soll an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden zu den unterschiedlichen rechtlichen Standpunkten und Entscheidungen, hierzu wurde von beiden Seiten umfänglich vorgetragen.

Nachdem dem Beklagten wiederholt gerichtlich untersagt wurde, Flugblätter des dargestellten Inhaltes vor Arztpraxen zu verteilen bzw. in die umliegenden Hausbriefkästen einzuwerfen, er dies jedoch aufgrund seines in der Klageerwiderung auf Seite 7 ausführlich dargestellten Sendungsbewußtseins weiterhin bei anderen Ärzten fortführt, fragt sich, ob seine Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht möglicherweise mutwillig ist.

Der BGH hatte bereits in seinem Urteil vom 07.12.2004 (- VI ZR 308/03 (OLG Stuttgart) NJW 2005, S. 593) den Beklagten darauf hingewiesen, dass weder Art. 4 I GG noch Art. 4 II GG dem einzelnen Bürger ein Recht darauf gewähren, dass seine Überzeugung zum Maßstab der Gültigkeit genereller Rechtsnormen und ihrer Anwendung gemacht wird.

Der gleiche Senat des BGH hatte mit Beschluß vom 01.04.2003 (- VI ZR 366/02 (Stuttgart) NJW 2003, S. 2011) - insbesondere Stellung genommen zur Frage der auf Handzetteln durch den Beklagten öffentlich verbreiteten Äußerung, in einer namentlich benannten gynäkologischen Praxis würden „rechtswidrige Abtreibungen“ durchgeführt. In diesem Beschluß stellte der BGH darauf ab, dass diese Äußerung gegen den betroffenen Arzt eine nicht hinnehmbare Prangerwirkung entfalten und deshalb gerichtlich untersagt werden kann.

Durch den Beschluß wurde im Übrigen die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen mit der Begründung, dass die grundlegenden Voraussetzungen, unter denen Äußerungen im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechtes oder sonstiger geschützter Grundrechtspositionen eines Dritten durch gerichtliche Entscheidung untersagt werden können, rechtlich hinreichend geklärt sind.

Dennoch fährt der Beklagte unbeeindruckt fort, die Handzettel weiter zu verteilen. Dass seine anhaltende und bewußte Mißachtung höchstrichterlicher Rechtsprechung dazu führt, dass seitens der betroffenen Ärzte gegen ihn Unterlassungsklagen eingereicht werden, darf ihn nicht wundern, sondern gibt tatsächlich Anlaß zu der Frage, ob sein Verhalten und der Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe nicht rechtsmißbräuchlich sind.

Es berührt in diesem Zusammenhang auch seltsam, wenn der Beklagte bereits in seiner erstinstanzlichen Erwiderung dem für das Verfahren zuständigen Gericht mitteilt, man „lege natürlich großen Wert darauf, dass die richtige Abwägung vorgenommen wird, zumal in dieser Sache wahrscheinlich wieder derselbe Senat des OLG Stuttgart über die Berufung entscheiden wird.“

Dies und auch die Äußerungen an anderer Stelle der Klageerwiderung („Der Abwägung des BGH kann jedoch nicht zugestimmt werden“) lassen deutlich erkennen, dass der Beklagte nicht gewillt ist, die Entscheidung eines (höchstrichterlichen) Gerichtes für sich zu akzeptieren, da er weder Legislative noch Judikative in diesem Bereich achtet, sondern nur „das göttliche Recht“ akzeptiert.

So teilt er mit, „sein Angriff richte sich gegen die vom Bundesverfassungsgericht initiierte derzeitige Gesetzeslage, deren Änderung er für die Ungeborenen verlangt, deren Fürsprecher er ist“.

Die Kläger fühlen sich selbstverständlich persönlich angesprochen, weil der Beklagte auf seinem Flugblatt „Die Tagesklinik Dr. Metzler/Dr. Richtmann“ - also die Kläger direkt und namentlich - genannt hat.

Beweis: Flugblatt, dem Gericht bereits vorliegend.

Es ist zutreffend, wenn der Beklagte darstellt, dass seine „Kritik“ nur einen einzigen Aspekt der gesamten medizinischen Tätigkeit der Kläger betrifft.

Gerade dies führt jedoch dazu, dass durch das Verteilen des Flugblattes, in dem die Gesetzes- und Rechtslage verzerrt und reißerisch dargestellt wird und ein geringer Tätigkeitsbereich der Ärzte herausgehoben wird, der Ruf der Klinik, in der eine Vielzahl von anderen Eingriffen vorgenommen wird, untergraben, die Kläger persönlich verschmäht und die berufliche Tätigkeit der Kläger beeinträchtigt wird.

Das Vorgehen des Beklagten stellt somit eine nicht hinzunehmende Behinderung der Kläger zum Einen bei der anästhesistischen Unterstützung der die legalen, straflosen Abtreibungen durchführenden Gynäkologen dar und zum Anderen eine Behinderung und Beeinträchtigung der sonstigen in der Tagesklinik angebotenen Leistungen.

Neben dem Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Kläger stellt das Vorgehen des Beklagten folglich auch einen betriebsbezogenen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Kläger dar.

gez. Kistner-Burger

Rechtsanwältin